



Häufige Fragen zum Wechsel der Ordnung Bachelor of Science Sportwissenschaft im FB Humanwissenschaften

Hier finden Sie Fragen und Antworten rund um den Prüfungsordnungswechsel im Bachelor of Science Sportwissenschaft und Informatik ab dem 1. April 2015.

1. PO-Wechsel (Ablauf, Fristen,...)

1.1. Was sind die Vor-/Nachteile für mich beim Wechsel in die neue Prüfungsordnung?

Die neue Ordnung wurde hinsichtlich der Studierbarkeit optimiert. Eine individuelle Beratung wird Ihnen im Studienbüro angeboten, wo Sie auch die Erklärung für einen Wechsel in die neue Prüfungsordnung abgeben müssen. Es wird empfohlen grundsätzlich vor der Abgabe der Erklärung eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Nach Abgabe der Erklärung ist eine erneute Erklärung nicht mehr möglich.

Die **relevanten Änderungen** in der neuen Ordnung des B.Sc. Sportwissenschaft und Informatik sind:

- Die einzige Änderung in der neuen Ordnung des Studiengangs betrifft das Modul „Einführung in Software Engineering“. Das besagte Modul wird in der neuen Ordnung des Studiengangs zum Pflichtmodul in der Informatik, so dass der Pflichtbereich Informatik in der neuen Ordnung 55 CP umfasst. Studierende, die das Modul im Rahmen der alten Ordnung des Studiengangs im Vertiefungsbereich Informatik erfolgreich absolviert haben, bekommen es bei einem PO-Wechsel im Pflichtbereich entsprechend anerkannt.
- Der Vertiefungsbereich Informatik wird in der neuen Ordnung entsprechend auf 21 CP reduziert, dabei sind weiterhin Module aus zwei Vertiefungsrichtungen der Informatik zu studieren. Demnach werden die bereits erfolgreich absolvierten Leistungen aus dem Vertiefungsbereich der älteren Ordnung bei einem PO-Wechsel in die Ordnung 2015 übernommen. Einzige Ausnahme bildet hier das Modul Einführung in Software Engineering, welches im Pflichtbereich Informatik anerkannt wird.

1.2. Ab wann kann ich in die neue Prüfungsordnung wechseln?

Sie haben mit In-Kraft-Treten der neuen PO höchstens ein Jahr Zeit per Antrag nach der alten Ordnung des Studiengangs weiter zu studieren (=Vertrauensschutz). Aus organisatorischen Gründen empfehlen wir dringend, diesen Antrag unmittelbar zu stellen. Wenn Sie innerhalb eines Jahres nicht einen entsprechenden Antrag (Formblatt „Erklärung zum PO Wechsel“) an die Prüfungskommission gestellt haben (einzureichen im Studienbüro), um nach der alten Ordnung weiter zu studieren, läuft die Frist für eine Inanspruchnahme der Übergangsregelung aus. Falls bis zum 31. März 2016 keine Erklärung abgegeben wurde, werden Sie automatisch in die neue Ordnung des Studiengangs überführt.



Achtung: Haben Sie sich willentlich für einen Verbleib in der alten oder für die neue Ordnung entschieden, können Sie nachträglich nicht mehr wechseln.

1.3. Wie kann ich in die neue Ordnung wechseln?

Sie können mit dem Formblatt „Erklärung zum PO Wechsel“ (zu finden unter http://www.humanw.tu-darmstadt.de/studienbuero_fb03_2/studienbuero_fb03_1/anmeldeformulare_2/anmeldeformulare.de.jsp) erklären, ob Sie in die neue Prüfungsordnung wechseln oder in der alten Prüfungsordnung bleiben möchten. Die ausgefüllte Erklärung schicken Sie dann an das Studienbüro.

Beachten Sie bitte, dass es nach dieser Erklärung aus verwaltungstechnischen Gründen zu einer zeitlichen Verzögerung kommen kann, bis Sie auch in TUCaN auf die neue Ordnung zugreifen und sich für das Veranstaltungsprogramm nach der neuen Ordnung anmelden können! Sobald Sie auf der neuen Prüfungsordnung sind, können sie sich „nachträglich“ für die Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen des laufenden Semesters anmelden.

1.4. Was passiert, wenn ich nichts tue?

Sie werden nach Ablauf eines Jahres auf die neue Prüfungsordnung umgeschrieben. Erklärung: Studierende der alten PO können einen Vertrauensschutz in Anspruch nehmen (aktive Antragstellung ist notwendig!). Nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung gilt für Sie eine Ein-Jahres-Frist (vom 1. April 2015 bis zum 31. März 2016) um zu signalisieren, dass Sie nach der alten Prüfungsordnung weiterstudieren möchten. Danach werden alle Studierenden, die keine Erklärung abgegeben haben, automatisch auf die neue Prüfungsordnung umgeschrieben werden.

2. Prüfungsleistungen, Modulanmeldungen

2.1. Was passiert mit meinen Studien- und Prüfungsleistungen, wenn ich von alt zu neu wechsele?

Die Prüfungskommission hat eine Äquivalenztabelle verabschiedet. Diese wird auf den Webseiten des Studienbüros publiziert: http://www.humanw.tu-darmstadt.de/fachbereich/studienbuero_fb03/sportwissenschaft_studienbuero_fb03/sportwissenschaft_fb03.de.jsp Aus dieser Tabelle können Sie ersehen, was in welcher Form aus der alten Ordnung des Studiengangs in der neuen angerechnet wird, wo Sie evtl. etwas zusätzlich machen müssen oder „zu viel“ gemacht haben und wo es individuellen Klärungsbedarf geben könnte.

2.2. Was passiert mit meinen noch laufenden Prüfungsanmeldungen, wenn ich in die neue Ordnung wechsele?

Dann haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. Entweder Sie prüfen, ob Ihnen diese Prüfung laut Äquivalenztabelle auch nach neuer Ordnung nützt (dann können Sie die Prüfung wie geplant ablegen und nach neuer Ordnung auch nachträglich noch anerkennen lassen).



2. Sie melden sich von der Prüfung wieder ab, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen hat. (Empfehlung: Abmeldung von solchen Prüfungen vor Antragstellung in neue Prüfungsordnung durchführen, spätestens aber bis eine Woche vor Prüfungstermin).

2.3. Was passiert mit meinen Fehlversuchen nach alter Ordnung, wenn ich in die neue Ordnung wechsele?

Ihre Fehlversuche werden mit in die neue Ordnung übernommen, wenn es sich dabei um Fachprüfungen handelt, die es auch nach der neuen Ordnung noch gibt. Sollte eine solche Fachprüfung, in der Sie Fehlversuche hatten, in der neuen Prüfungsordnung weggefallen oder in eine Studienleistung umgewandelt worden sein, dann sind bisherige Fehlversuche irrelevant.

2.4. Habe ich einen erneuten Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung nach dem PO-Wechsel?

Da ein PO-Wechsel kein Studiengangwechsel ist, hat der Studierende trotz PO-Wechsel insgesamt nur einmal die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung. Hat er diese in der alten PO bereits in Anspruch genommen, steht ihm durch den PO Wechsel keine neue zu. Das gilt allgemein, auch wenn das Fach in der neuen PO nicht mehr enthalten ist. Laut APB (§ 32 Abs. 1, 4.Novelle), gilt:

§ 32 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Auf Antrag kann einmalig pro Studiengang in einer nicht bestandenen zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Siehe auch https://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/pruefungsmanagement/studierende_iig/faq_studierende_iig/details_30977.de.jsp

2.5. Kann ich beim Quereinstieg (z.B. von einer anderen Uni kommend oder aufgrund von Vorleistungen) auch in ein höheres Fachsemester nach alter Ordnung einsteigen?

Nein, mit in Kraft-Treten einer neuen Ordnung des Studiengangs tritt die alte Ordnung außer Kraft. Eine Einschreibung auch in höhere Fachsemester der alten Ordnung ist nicht möglich. Lediglich Studierende, die bereits nach der alten Studienordnung studiert haben, können gemäß des Vertrauensschutzes beantragen, nach der alten Prüfungsordnung zu Ende zu studieren.